## **DOKUMENT 177** (BULGARIEN)

## Bulgarisches Strafgesetzbuch

# Artikel 2:

- (1) Als Vergehen wird Jede sozialgefährliche schuldhafte Handlung (Handlung oder Unterlassung) angesehen, die laut Gesetz für strafbar erklärt worden ist.
- (2) Als Vergehen gilt auch jede sozialgefährliche Handlung, die, wenn sie auch nicht durch das Gesetz ausdrücklich definiert ist, ihrer Natur nach einem der vorgesehenen Deliktstatbestände nahe kommt.

In dem in Artikel 2, 2. Abschnitt, gesetzten Falle wird die Strafe auferlegt, die für das seinem Charakter nach ähnlichste Vergehen vorgesehen ist.

## **DOKUMENT 178** (RUMÄNIEN)

Erlass Nr. 187 vom 29.4.49 zur Verbesserung und Ausserkraftsetzung bestimmter Verfügungen des Strafgesetz-

# Artikel 1:

Ziel des Strafgesetzbuches ist die Verteidigung der Volksrepublik Rumänien und ihrer eingesetzten Ordnung gegen gesellschaftsgefährdende Handlungen und zwar durch Anwendung von Massnahmen des sozialen Schutzes gegenüber Personen, die solche Handlungen begehen. Handlungen, die als gesellschaftsgefährdend angesehen werden, sind strafbar, auch wenn keine besondere Gesetzesbestimmung sie als Vergehen erwähnt. In diesen Fällen sollen die Gründe und der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgestellt werden in Übereinstimmung mit den Gesetzesbestimmungen, die ähnliche Vergehen behandeln behandeln.

## **DOKUMENT 179** (RUMÄNIEN)

Die gesetzliche Feststellung von Vergehens tatbest änden war nur ein bürgerliches Überbleibsel und dementsprechend sind die ana-logen Anwendungen von Gesetzestatbeständen eine machtvolle Waffe in den Händen der arbeitenden Klassen, die den Sozialismus in unserem Lande aufbauen.'

Quelle: S. Kahane in "Justicia Nova" 1950, Nr 3/4.

### **DOKUMENT 180** (TSCHECHOSLOWAKEI)

Aus den Motiven zu Artikel 12 Abschnitt 2 des Verwaltungsstrafgesetzbuches

Die Verfügungen des Gesetzbuches, auf grund deren eine Bestrafung durch Freiheitsentziehung mit einer gleichzeitigen Geldstrafe auferlegt werden können, selbst bei Fehlen der ausdrücklichen Verfügungen des speziellen Teiles des Gesetzbuches, sind in erster Linie zur Bestrafung der Klassenfeinde bestimmt.